

## Kolumne Nr. 6/2017

### Mehr Tarifautonomie durch Tarifeinheits- und Mindestlohngesetz?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner heutigen Entscheidung das Tarifeinheitsgesetz zwar weitgehend als verfassungsgemäß beurteilt, jedoch an einer Stelle den Gesetzgeber zu einer Nachbesserung des Gesetzes aufgefordert. So soll der Schutz kleinerer Gewerkschaften gesetzlich verankert werden.

Strittig war der neue Paragraph 4a des Tarifvertragsgesetzes (TVG), wonach in einem Betrieb mit kollidierenden Tarifverträgen, der Tarifvertrag der Mehrheitsgewerkschaft gilt – und damit der Tarifvertrag der Minderheitsgewerkschaft verdrängt wird. Geklagt hatten Berufs- und Sparten-Gewerkschaften wie Cockpit, Gewerkschaft der Lokführer (GDL) und Marburger Bund. Die Kläger verwiesen darauf, dass damit Arbeitgeberverbände kein Interesse mehr an einer Verhandlung von Tarifverträgen mit kleinen Gewerkschaften hätten.

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) im Jahr 2010 galt ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Tarifverträgen der Mehrheitsgewerkschaft und der Sparten-Gewerkschaft – mit der Konsequenz, dass Berufs- und Sparten-Gewerkschaften bei der Bahn und bei der Lufthansa mit Streiks erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden verursachten.

Grundsätzlich gilt die im Grundgesetz verankerte Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG), die der Tarifautonomie einen hohen verfassungsrechtlichen Rang zuweist. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Tarifautonomie für den Standort Deutschland von herausragender Bedeutung.

Beispiel 1: Für die Wandlung des „sick man of Europe“ zum „European Champion“ waren nicht nur die Hartz-Reformen, sondern auch die von den Tarifparteien vereinbarte Lohnzurückhaltung entscheidend.

Beispiel 2: In der Wirtschafts- und Finanzkrise zogen die Tarifparteien an einem Strang und ermöglichten eine nie zuvor dagewesene interne Arbeitszeitflexibilisierung über tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeitkonten, so dass deutlich weniger Beschäftigung reduziert werden musste als ohne dieses Instrument. Hinzu kamen auf betrieblicher Ebene Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit.

Erst wenn die Tarifparteien sich nicht einigen können oder laut nach staatlicher Hilfe rufen, dann kommt der Gesetzgeber ins Spiel.

*Beispiel Mindestlohngesetz:* Nachdem es den Tarifparteien über viele Jahre nicht gelungen war, flächendeckend Mindestlöhne in Deutschland tariflich zu vereinbaren, wurde im Rahmen des Tarifautonomiestärkungsgesetzes der gesetzliche Mindestlohn eingeführt. Hintergrund war die sinkende Tarifbindung: Heute sind

lediglich 60 % der westdeutschen und 50 % der ostdeutschen Beschäftigten tarifgebunden (vgl. IAB 2017).

*Beispiel Tarifeinheitgesetz:* Es waren die Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), die Vorschläge für ein Tarifeinheitgesetz vorlegten. Offensichtlich sahen sie die Tarifautonomie durch Berufs- und Spartengewerkschaften bedroht.

Sowohl Mindestlohngesetz als Tarifeinheitgesetz sind Reaktionen auf die Schwächen der Tarifautonomie. Ohne diese gesetzlichen Eingriffe wären dauerhaft sehr niedrige Löhne in typischen Niedriglohnbranchen und langanhaltende Streiks von gut organisierten Berufs- und Spartengewerkschaften mit hohem volkswirtschaftlichen Schaden zu erwarten. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb diese beiden Gesetze die Tarifautonomie stärken sollen – sie sind eher Ausdruck des partiellen Versagens der Tarifautonomie und führen dazu, dass die Tarifautonomie nicht weiter geschwächt wird.

Wenn der Gesetzgeber das weitgehend verfassungsgemäße Tarifeinheitgesetz jetzt nachbessern muss, dann lohnt sich ein Blick ins Ausland. Zum einen könnte ein obligatorischer Schlichter volkswirtschaftlichen Schaden verringern. Derzeit beginnt die Schlichtung häufig erst dann, wenn bereits erheblicher Schaden entstanden ist. Zum anderen erscheint eine Anmeldepflicht für Streiks sinnvoll. Mit beiden Maßnahmen würde die Macht kleiner Gewerkschaften selbst ohne Tarifeinheitgesetz deutlich beschränkt. Vielleicht sind Elemente dieser Regelungen sinnvoll, um zukünftig volkswirtschaftlichen Schaden durch Streiks von Berufs- und Spartengewerkschaften zu begrenzen. Oder heißt das Tarifeinheitgesetz in der Praxis, dass zukünftig Lokführer, Piloten und Krankenhausärzte nicht mehr streiken werden?

*Alexander Spermann gehört zu den 100 einflussreichsten Ökonomen nach dem FAZ-Ökonomenranking 2016. Er lehrt an der Universität Freiburg.*

11. Juli 2017

[www.alexander-spermann.de](http://www.alexander-spermann.de)

Quellen:

IAB (2017): Aktuelle Daten und Indikatoren, Tarifbindung der Beschäftigten, 2.6.2017.

Schulten, Thorsten (2017): Die Tarifautonomie braucht staatliche Unterstützung, FAZ v. 8.7.2017.

Spermann, Alexander (2017): Interview bei n-tv (Telebörse), 11. Juli 2017.